

---

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
über die  
Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Marzling  
  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 15.10.2012

---

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Marzling folgende Satzung:

**Satzung  
zur 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung**

**§ 1  
Änderungen**

**1.**

**§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer, Steinmetze, Kunstschlosser und Gärtner bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde - *Friedhofsverwaltung* - zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## 2.

### § 15 Beisetzung von Urnen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstätten
  - b) in Urnenwahlgrabstätten (Erd-Urnengrabstätten und Kammern in Urnenwänden)
  - c) in anonymen Urnengrabstätten
  - d) in Reihengrabstätten
  - e) in Wahlgrabstätten – bis zu 2 Aschen in einstelligen Grabstätten und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen Grabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen je Grabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.  
In einer Urnenkammer (in Urnenwänden) dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten treten äußerlich nicht in Erscheinung. Die Anlage und Pflege der anonymen Urnengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Bei anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde. Nach Ablauf der Ruhezeit (20 Jahre) ist eine Neubelegung zulässig.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (7) Wird nach Ablauf des Nutzungsrechts an einen Urnenwahlgrab die Nutzungszeit nicht mehr verlängert, so wird die Urne aus der Grabstätte entfernt und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben.



**§ 19 Abs.5 c) FBS ist zu streichen**

**5.**

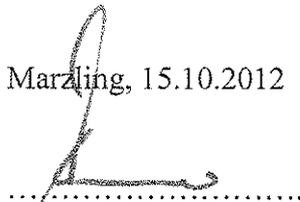
(11) Grabplatten sind bei Urnengrabstätten zulässig. Sie dürfen die Höchstmaße der Grabstätte und folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Länge 0,80 m  
Breite 0,80 m

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15.10.2012 in Kraft.

Marzling, 15.10.2012



.....  
D. Werner  
1. Bürgermeister

